

RS Vwgh 1999/11/15 97/10/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

VVG §11 Abs1;

VVG §4 Abs2;

Rechtssatz

Für die Behauptung der preislichen Unangemessenheit der auf einer sachverständigen Kostenschätzung beruhenden Annahme der voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme hat der Verpflichtete den Beweis zu erbringen. Dabei obliegt es ihm, jene gegen die Annahme der Behörde über die Höhe der Kosten sprechenden Umstände konkret darzulegen; auf ein bloß allgemein gehaltenes Vorbringen in der Berufung braucht die Berufungsbehörde nicht eingehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997100117.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at